

Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten

Prof. Dr. Thomas Rönnau und Wiss. Mitarbeiter Jonas Saathoff*

In JuS 2023, 112 wurden im Rahmen der Grundwissen-Reihe bereits Protestformen von Klimaaktivisten auf ihre Strafbarkeit hin untersucht. Dieser Beitrag kombiniert nun zwei dieser (teils stark abgewandelten und vereinfachten) medienwirksamen Vorfälle zu einer schwierigen Examensklausur: Der Schwerpunkt des ersten Teils liegt in der Erörterung straf- und verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsgründe. Im zweiten Tatkomplex sind Probleme politisch motivierter Straßenblockaden sowie Zurechnungsfragen zu lösen.

Sachverhalt

Die deutsche Aktivistin A ist Mitglied der Organisation „Last Rebellion“, die sich dem Einsatz für den Klimaschutz verschrieben hat. A und ihre Mitstreiter wollen mit öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen auf ihr Anliegen aufmerksam machen, um eine politische Debatte zu entfachen und so engagiertere Maßnahmen der Bundesregierung zu erzwingen.

Zunächst begibt sich A in der Nacht zum Wohnhaus des umweltpolitischen Sprechers S der Regierungspartei R. S hatte zuletzt wegen enger Beziehungen zu Vertretern der Braunkohleindustrie negative Schlagzeilen gemacht. Mit einer Farbspraydose sprüht A in glühend roter Schrift folgende Botschaft an die Hauswand des S: „Raus aus der Kohle!“ Der Text nimmt eine etwa einen Quadratmeter große Fläche ein und lässt sich nur mit einem Hochdruckreiniger entfernen. Das Gebäude selbst wird weder durch die Farbe noch den Reiniger in seiner Substanz beeinträchtigt. Bei sachgemäßer Reinigung lässt sich der ursprüngliche Zustand der Wand vollständig wiederherstellen. A ist der Ansicht, dass ihr Verhalten als „ziviler Ungehorsam“ nicht strafbar sei. Jedenfalls handele es sich aber um eine zulässige Ausübung ihrer Grundrechte.

In Berlin plant „Last Rebellion“ am Folgetag ein weiteres Zeichen des Protests. A und die anderen Mitglieder der Gruppierung stehen dem hohen Verkehrsaufkommen auf deutschen Straßen und den dadurch verursachten Emissionen kritisch gegenüber. Sie wollen daher die Autofahrer im Stadtbereich unmittelbar mit ihren Ansichten konfrontieren. A klebt sich mit zwei weiteren Aktivistinnen an einem Montagmorgen um 7.45 Uhr auf der Bundesautobahn 100 mit einem starken Sekundenkleber an ihren Händen auf die Straße. Der Kleber lässt sich nur mittels spezieller Chemikalien spurlos entfernen. Mit einigem Kraftaufwand könnten die Beteiligten aber auch gewaltsam von der Straße gerissen werden. Die drei Personen haben sich so nah aneinandergesetzt, dass ein Pkw die Straße nicht mehr passieren kann, ohne die Aktivistinnen zu überfahren. Zwei Personen hätten die Straße aber nicht vollständig blockieren können.

Als bald entsteht durch die Blockade ein zwei Kilometer langer Stau. Alle betroffenen Autofahrer erkennen die Situation früh und können rechtzeitig abbremsen. Am Ende des Staus steht ein Rettungswagen, der über die A 100 auf dem Weg zu einem Unfallort in der Stadt ist. Das Unfallopfer U schwebt in Lebensgefahr. Der Rettungswagen verwendet daher Blaulicht und Martinshorn, um auf die besondere Eile hinzuweisen. Die im Stau stehenden Autos haben jedoch keine Rettungsgasse gebildet. Der Rettungswagen kann daher nicht an den stehenden Autos vorbeifahren. Die Aktivistinnen selbst waren auf Notfälle vorbereitet: Am Fahrbahnrand befanden sich Helfer, die die festgeklebten Personen innerhalb von Sekunden hätten befreien können, so dass die Durchfahrt für einen Rettungswagen möglich gewesen wäre. Die im Stau stehenden Autofahrer reagieren nur langsam. Die Einsatzkräfte treffen daher erst mit acht Minuten

Verspätung am Unfallort ein. U kann deshalb nicht mehr gerettet werden. Ohne Verzögerung hätte sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überlebt. Die Aktivisten sind nicht davon ausgegangen, dass Menschen zu Schaden kommen könnten.

Wenn sich die Aktivisten nicht festgeklebt hätten, wäre zu diesem Zeitpunkt kein Stau entstanden. Der Rettungswagen wäre aber trotzdem rechtzeitig am Unfallort angekommen, wenn alle Verkehrsteilnehmer eine Rettungsgasse gebildet hätten. Die Aktivisten wären dann schnell von der Straße gelöst worden und hätten den Wagen nicht aufgehalten. Für den Fall, dass nur zwei Personen auf der Straße geklebt hätten, wäre die Anfahrt des Rettungswagens zwar verzögert worden, U aber nicht verstorben, da der Verkehr teilweise hätte fließen können. Die Aktion wurde nicht bei den Behörden angemeldet oder öffentlich angekündigt. Es wurde lediglich bekanntgegeben, dass derartige Proteste im Bundesgebiet in näherer Zeit immer wieder stattfinden würden.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk: Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt. Delikte aus dem 4. und 7. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB sowie die §§ 115, 315 b und 323 c StGB sind nicht zu prüfen. Auf §§ 1 II, 11 II, 18 IX, 35 und 38 StVO wird hingewiesen.

Gliederung

A. Besprühen der Hauswand

I. Sachbeschädigung

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Problem: Beschädigung oder Veränderung des Erscheinungsbilds

b) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

a) Aggressivnotstand

Problem: Geeignetheit der Protestaktion

aa) Notstandslage

bb) Notstandshandlung

b) Rechtfertigender Notstand

c) Widerstandsrecht

d) Unmittelbare Rechtfertigung durch Grundrechte

Problem: Vorrang einfachgesetzlicher Regelungen?

e)

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

440

Ziviler Ungehorsam

Problem: ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund

aa) Voraussetzungen

bb) Rechtfertigende Wirkung

f) Zwischenergebnis

3. Schuld

4.Ergebnis

II.Ergebnis

B.Straßenblockade

I.Fahrlässige Tötung

1.Tatbestand

Problem: Schutzzweckzusammenhang; Dazwischentreten Dritter

- a)Tathandlung, Taterfolg, Kausalität
- b)Sorgfaltswidrigkeit
- c)Rechtswidrigkeits-/Pflichtwidrigkeitszusammenhang
- d)Schutzzweckzusammenhang
- e)Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen

2.Ergebnis

II.Nötigung der Fahrer in der ersten Reihe

1.Tatbestand

2.Ergebnis

III.Nötigung der Fahrer in der zweiten Reihe

1.Tatbestand

- a)Objektiver Tatbestand
- b)Subjektiver Tatbestand

2.Rechtswidrigkeit

- a)Berücksichtigung von Fernzielen?
- b)Einfluss der Versammlungsfreiheit
 - aa)Schutzbereich
 - bb)Eingriff
 - cc)Rechtfertigung

3.Schuld

4.Ergebnis

C.Gesamtergebnis

Lösung

A. Besprühen der Hauswand

I. Sachbeschädigung

A könnte sich gem. § 303 I, II StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Hauswand des S mit Farbe besprühte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Bei der Hauswand handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand, der im Eigentum des S, folglich eines anderen, steht und somit eine fremde Sache ist.¹ Das Graffiti lässt sich

rückstandslos entfernen, so dass A weder die Substanz noch die Brauchbarkeit der Hauswand beeinträchtigt, diese folglich nicht iSd § 303 I StGB beschädigt hat.

A könnte aber das Erscheinungsbild der Hauswand unbefugt nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert haben, § 303 II StGB. Durch den Sprühaufdruck hat A die Oberfläche der Hauswand wahrnehmbar umgestaltet.² Das Graffiti ist aufgrund seiner Größe auffällig und kann nur aufwändig mit einem Hochdruckreiniger beseitigt werden, so dass die Beeinträchtigung nicht unerheblich ist.³ Der Aufdruck wird nicht schon nach kurzer Zeit – etwa durch Regen – verschwinden und stellt damit eine nicht nur vorübergehende Veränderung dar.⁴ Diese erfolgte ohne Einverständnis des S und damit unbefugt.⁵ A hat das Erscheinungsbild der Hauswand unbefugt nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert und damit eine Sachbeschädigung begangen.

b) Subjektiver Tatbestand

A hielt es bei Begehung der Tat zumindest für möglich und nahm es wenigstens billigend in Kauf, dass durch ihr Verhalten alle Umstände verwirklicht würden, die den Tatbestand des Sachbeschädigungsdelikts ausmachen, und handelte somit vorsätzlich.⁶

2. Rechtswidrigkeit

A muss auch rechtswidrig gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsverwirklichung indiziert. Diese Indizwirkung wird jedoch widerlegt, wenn die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vorliegen.

a) Aggressivnotstand

In Betracht kommt zunächst eine Rechtfertigung nach § 904 BGB.

Hinweis: Vertretbar kann auch direkt § 34 StGB geprüft werden.

aa) Notstandslage

Zunächst muss eine Notstandslage, also die gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut, bestanden haben. Eine Gefahr ist ein Zustand, bei dem objektiv der Eintritt eines Schadens für das Rechtsgut droht.⁷ Als betroffene Rechtsgüter kommen hier solche in Betracht, die durch die Gefahren des Klimawandels beeinträchtigt werden. Exemplarisch seien als Individualrechtsgüter das Recht auf Leben⁸ und das Recht auf körperliche Unversehrtheit aller Menschen sowie als Universalrechtsgut die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen iSd Art. 20 a GG genannt.⁹ Eine Gefahr bestand.

Die Gefahr muss auch gegenwärtig gewesen sein. Das ist der Fall, wenn sofortige Abhilfe zur Vermeidung des Schadenseintritts erforderlich ist.¹⁰ Die Auswirkungen des Klimawandels intensivieren sich kontinuierlich und führen bereits zu irreparablen Schäden.¹¹ Zur Eindämmung seiner Folgen sind

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

441

damit baldige Maßnahmen notwendig. Die Gefahr war also auch gegenwärtig, so dass eine Notstandslage bestand.

bb) Notstandshandlung

Eine Rechtfertigung gem. § 904 BGB setzt weiterhin eine taugliche Notstandshandlung voraus. A hat auf die Hauswand des S und damit auf eine fremde Sache eingewirkt.¹² Die

Notstandshandlung der A muss zur Gefahrenabwehr notwendig gewesen sein. Das ist der Fall, wenn sie geeignet und erforderlich war.¹³

Das gewählte Mittel ist geeignet, wenn es tauglich ist, um den drohenden Schaden abzuwenden.¹⁴ Hierbei ist eine objektive *Ex-ante*-Perspektive einzunehmen.¹⁵ Es ist fraglich, ob es zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, eine politische Botschaft an eine Hauswand zu sprühen. Bei der Tat handelt es sich jedenfalls nicht um eine *unmittelbar* klimaschützende Maßnahme, die beispielsweise den CO₂-Ausstoß in Deutschland verringert. Teilweise wird jedoch vertreten, dass auch *mittelbar* wirkende Notstandshandlungen geeignet seien, um die Gefahr abzuwenden.¹⁶ Dafür spreche, dass keine Einzelmaßnahme etwa den Klimawandel aufhalten kann und es deshalb auch genügen müsse, Aufmerksamkeit für das Problem zu erzeugen, selbst wenn dadurch nur ein minimaler Beitrag für den Klimaschutz geleistet werde.¹⁷ Andere lehnen die Eignung aber grundsätzlich ab, wenn die Tat die Rettungschance für das Rechtsgut nur unwesentlich erhöht.¹⁸ Im konkreten Fall kann eine Entscheidung allerdings dahinstehen. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Verschmutzung einer Hauswand politische Akteure oder die Bevölkerung im Sinne des Klimaschutzes beeinflusst werden.¹⁹ Wahrscheinlicher ist, dass sich durch solche Taten aufgrund der Wahl der Mittel große Teile der Gesellschaft eher von der Klimabewegung distanzieren.²⁰ Somit fehlt es der Notstandshandlung der A bereits grundsätzlich an der Eignung zur Gefahrenabwehr.²¹

Hinweis: AA vertretbar. Wer die Frage nach der Eignung offenlässt oder bejaht, muss sich in der Erforderlichkeit (= mildestes, gleich geeignetes Mittel) damit befassen, ob nicht der politische Diskurs einerseits zur Bekämpfung des Klimawandels geeigneter ist und andererseits ein milderes Mittel als die Beeinträchtigung fremden Eigentums darstellt.²² Hier kann (und sollte) mit dem Vorrang staatlicher Verfahren argumentiert werden: Sofern möglich, muss der Täter zur Abwehr der Gefahr auf staatliche Hilfe zurückgreifen, sich also zB politisch für klimaschützende Maßnahmen einsetzen.²³ Die Erforderlichkeit wird teilweise mit der Begründung bejaht, dass staatliche Maßnahmen aktuell nicht ausreichend zur Rettung des Klimas beitragen.²⁴ Dieses Argument erscheint vor dem Hintergrund des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips zweifelhaft²⁵ und bedarf einer guten Begründung.

A ist nicht nach § 904 BGB gerechtfertigt.

b) Rechtfertigender Notstand

Die zum (spezielleren) zivilrechtlichen Notstand vorgetragene Argumentation lässt auch das Eingreifen des § 34 StGB scheitern.

c) Widerstandsrecht

A könnte durch das Widerstandsrecht aus Art. 20 IV GG gerechtfertigt sein. Dieses ist als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund allgemein anerkannt.²⁶ Es setzt einen Widerstandsfall, also einen Staatsstreich von „oben“ (Staatsorgane) oder „unten“ (Bürger) voraus, der die grundgesetzliche Ordnung beseitigen will.²⁷ Die Aktivisten rügen unzureichende Maßnahmen des Parlaments und der Regierung, also ein (Nicht-)Wirken von „oben“. Selbst wenn man einzelne Verfassungsverstöße durch unterlassene Klimaschutzregelungen unterstellt, würden diese noch keinen Widerstandsfall begründen.²⁸ Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass staatliche Akteure die in Art. 20 I, II GG statuierten Grundsätze außer Kraft setzen wollen. Damit fehlt es an den Voraussetzungen nach Art. 20 IV GG.

d) Unmittelbare Rechtfertigung durch Grundrechte

Die Sprüh-Aktion der A könnte aber unmittelbar durch Grundrechte gerechtfertigt sein. Hier kommen die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 Var. 1 GG und die Kunstfreiheit aus Art. 5 III 1 Var. 1 GG in Betracht. Ob eine Rechtfertigung unter direktem Rückgriff auf die Grundrechte überhaupt in Betracht kommt, ist noch größtenteils ungeklärt.²⁹

Straftatbestandsmäßiges Verhalten ist jedenfalls nicht schon deshalb rechtmäßig, weil es in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt. Anderenfalls würden die ausdrücklichen und verfassungsimmanenten Schranken der Grundrechte ignoriert.³⁰ Einige halten die unmittelbare Rechtfertigung durch Grundrechte dann für zulässig, wenn die mit dem Straftatbestand verfolgten Interessen (hier: Eigentumsschutz) die Grundrechtsbeeinträchtigung beim Täter (hier: Meinungs- oder Kunstfreiheit) nicht überwiegen.³¹ Andere lehnen die Rechtfertigung durch Grundrechte grundsätzlich ab, da Strafnormen die Grundrechte zwangsläufig so einschränken würden, dass sie tatbestandsmäßiges Verhalten nicht rechtfertigen.³² Herrschend ist die These, wonach

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

442

eine Rechtfertigung durch Grundrechte erst in Betracht kommt, wenn im konkreten Fall das einfache Recht den mittelbaren Einfluss der Grundrechte nicht zulässt.³³ Dieser Ansicht zufolge wäre eine Rechtfertigung durch Grundrechte hier abzulehnen, da bei § 904 BGB bzw. § 34 StGB etwa im Rahmen der Interessenabwägung verfassungsrechtliche Wertungen einfließen können und die Rechtfertigungstatbestände deshalb als speziellere Normen vorrangig anzuwenden wären. Nur die erste Ansicht gelangt zu einer Rechtfertigung. Die Grundrechte können als Ausdruck einer objektiven Werteordnung über offene Rechtsbegriffe als Einbruchstellen des Verfassungsrechts das einfache Recht prägen.³⁴ Die speziellen Voraussetzungen des einfachgesetzlichen Rechtfertigungsgrundes dürfen aber nicht durch den Rückgriff auf die Grundrechte unterlaufen werden. Anderenfalls würde der Anwendungsvorrang des einfachen Rechts³⁵ missachtet. Aufgrund der wertungsoffenen Formulierung des § 904 BGB bzw. § 34 StGB ist hier vielmehr eine Sperrwirkung anzunehmen und die Möglichkeit einer unmittelbaren Rechtfertigung durch Grundrechte zu verneinen.³⁶

e) Ziviler Ungehorsam

Zu prüfen ist weiter, ob sich das Verhalten der A aber auf den sog. *zivilen Ungehorsam* stützen lässt.

Hinweis: Der zivile Ungehorsam kann als eigener Rechtfertigungsgrund geprüft³⁷ oder in die Prüfung anderer Rechtfertigungsgründe integriert werden.³⁸

aa) Voraussetzungen

Ziviler Ungehorsam bezeichnet nach verbreiteter Ansicht „ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen ..., um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehererregenden Regelverletzungen zu begegnen“. ³⁹ Bei der Eindämmung des Klimawandels handelt es sich zunächst um ein gewichtiges, globalpolitisches Thema. A lehnt die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen aus persönlicher, auf ethischen Gründen basierender Überzeugung als unzureichend ab. Dies bringt sie durch eine bewusst strafbhandlungsähnliche Handlung zum Ausdruck, um auf eine Änderung der Regierungspolitik hinzuwirken. Bei der Handlung der A handelt es sich somit um zivilen Ungehorsam.

bb) Rechtfertigende Wirkung

Fraglich ist, ob diese Einordnung auch rechtfertigende Wirkung entfaltet.

Dies wird unter Rückgriff auf unterschiedliche gesetzliche Anknüpfungspunkte⁴⁰ teils dann angenommen, wenn sich eine „verhältnismäßige“ Tat gegen ein „schwerwiegendes Unrecht“ richtet.⁴¹ Mit Blick auf die drastischen Auswirkungen des Klimawandels und die (aus Sicht der Aktivisten) unzureichenden politischen Gegenmaßnahmen könnte man hier von einem solchen „schwerwiegenden Unrecht“ ausgehen. Gemessen daran würde ein Graffiti – bei unterstellter Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme (anders als oben angenommen) – die Verhältnismäßigkeit wahren. Nach dieser Betrachtungsweise würde die für den Klimaschutz gewonnene Aufmerksamkeit die bagatelhafte Eigentumsverletzung überwiegen. A wäre dann gerechtfertigt.

Zwar spricht für die Straflosigkeit dieser Taten, dass die Handelnde sich nicht grundsätzlich „auf die Seite des Unrechts stellen“, sondern nur auf eine besondere Krisenlage aufmerksam machen will.

Überwiegend wird die rechtfertigende Wirkung des zivilen Ungehorsams aber allgemein abgelehnt:⁴² Der Täter wendet sich mit seinem Verhalten aufgrund der vermeintlichen Überlegenheit seiner politischen Ansichten gegen die Ergebnisse einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Mehrheitsentscheidung. Er setzt sich damit über die fundamentale Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers hinweg, die Bestimmung von Recht und Unrecht innerhalb der durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen dem demokratisch gewählten Gesetzgeber zuzuweisen (vgl. Art. 20 I, II GG). Das Widerstandsrecht aus Art. 20 IV GG stellt eine Ausnahme dar, ist jedoch – wie bereits dargestellt – nicht einschlägig. Mit einer rechtfertigenden Wirkung des zivilen Ungehorsams ließe man politischen Minderheitenansichten ein höheres Gewicht als den Beschlüssen des Parlaments, dem Vertretungsorgan des Volks als Souverän, Art. 20 II 2 GG, zukommen. Es wäre dann Aufgabe des Richters, die politisch „richtige“ Ansicht zu bestimmen. Damit würden Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung *ad absurdum* geführt. Die Privilegierung eines Täters aufgrund seiner politischen Motive steht zudem im Widerspruch zu Art. 3 III GG, der die Ungleichbehandlung aufgrund politischer Anschauungen für unzulässig erklärt. Bei einer rechtfertigenden Wirkung des zivilen Ungehorsams müsste der Rechtsgutsinhaber die Beeinträchtigung durch den Täter dulden, da ein Notwehrrecht mangels Rechtswidrigkeit des Angriffs ausschiede. Schließlich widerspricht die Straflosigkeit in Fällen des zivilen Ungehorsams auch der Zielsetzung

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

443

dieser Aktionen: Die Täter sind sich der (straf-)rechtlichen Konsequenzen ihrer Handlungen bewusst und nehmen sie gerade in Kauf, um größtmögliche Aufmerksamkeit zu generieren. Bei einer legalen Protestform würde dieser Effekt verfehlt.⁴³

Eine rechtfertigende Wirkung des „zivilen Ungehorsams“ ist damit abzulehnen.

f) Zwischenergebnis

Eine Rechtfertigung der A scheidet damit insgesamt aus.

3. Schuld

Zu erwägen ist eine entschuldigende Wirkung des zivilen Ungehorsams. A hat sich allerdings bewusst über die gültige Verbotsnorm (§ 303 StGB) hinweggesetzt. Ihre billigenswerten Motive mindern zwar das verwirklichte Unrecht, schließen aber die Schuld nicht aus.⁴⁴ Die Absichten des Täters können strafmildernd berücksichtigt werden oder bei nur geringfügigen oder kurzzeitigen

Rechtsgutbeeinträchtigungen zu einer Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 f. StPO führen. Die Schuld der A ist auch nicht gem. § 17 S. 1 StGB ausgeschlossen, da ein (im Übrigen nicht ersichtlicher) Irrtum über die Straflosigkeit ihres Handels jedenfalls vermeidbar war.⁴⁵ Eine Einordnung des Verhaltens als Überzeugungs- oder Gewissenstat führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis, da dies keinen Eingriff in Individualrechtsgüter zu entschuldigen vermag.⁴⁶ A handelte folglich schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich gem. § 303 II StGB strafbar gemacht. Der nach § 303 c StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

II. Ergebnis

Weitere Tatbestände wurden durch das Besprühen der Hauswand nicht verwirklicht. A ist gem. § 303 II StGB strafbar.

B. Straßenblockade

I. Fahrlässige Tötung

A könnte sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem sie sich auf die Autobahn 100 klebte.

1. Tatbestand

a) Tathandlung, Taterfolg, Kausalität

A hat sich auf die Straße geklebt und mit dem Tod der U ist auch der Erfolg des § 222 StGB eingetreten.

Die Handlung der A muss für den Tod der U kausal geworden sein. Nach der *Conditio-sine-qua-non*-Formel ist das der Fall, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.⁴⁷ Die Fahrt des Rettungswagens müsste hier zwar als rettende Ursache hinzugedacht werden, damit U auch ohne die Straßenblockade nicht gestorben wäre. Dies ist aber – anders als das Hinzudenken hypothetischer Kausalverläufe, die den Taterfolg herbeiführen würden⁴⁸ – nach allgemeiner Kausalitätsdogmatik zulässig.⁴⁹ Es ist lediglich verboten, Ersatzursachen hinzuzudenken, die anstelle der wegzudenkenden Handlung wirksam geworden wären.⁵⁰ Hingegen dürfen solche Umstände hinzugedacht werden, die den Erfolg verhindert hätten, wenn die Handlung nicht stattgefunden hätte. Wenn sich A nicht auf die Straße geklebt hätte, wäre der Wagen rechtzeitig am Unfallort angekommen. Ihre Handlung war damit für den Tod der U kausal.

b) Sorgfaltswidrigkeit

A muss auch sorgfaltswidrig gehandelt haben. Dafür muss die Möglichkeit des Erfolgeintritts vorhersehbar gewesen und durch ihre Handlung das erlaubte Risiko überschritten worden sein. Ob sich die Vorhersehbarkeit nach einem objektiven oder einem individuellen Maßstab bestimmt, kann hier dahinstehen, da keine Anzeichen dafür bestehen, dass die Fähigkeiten der A von denen eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers negativ oder positiv abweichen.⁵¹ Die Gefährlichkeit für das geschützte Rechtsgut muss daher für einen besonnenen, vernünftigen Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle der A bzw. für A nach ihren persönlichen Fähigkeiten erkennbar gewesen sein.⁵² Der Tod eines Unfallopfers infolge einer Straßenblockade und die daraus

resultierende Verzögerung von Einsatzkräften durch andere Verkehrsteilnehmer liegt nicht so sehr außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit, dass ein vernünftiger und umsichtiger Mensch in der Position der A bzw. A nicht mit dem Todeserfolg rechnen konnte, so dass die Gefährlichkeit ihrer Handlung auch erkennbar war.

A muss nach anerkannter Dogmatik ein unerlaubtes Risiko geschaffen haben.⁵³ Dieser unbestimmte Rechtsbegriff kann durch Rechtsnormen und Erfahrungssätze (sog. *Sondernormen*) näher ausgefüllt werden.⁵⁴ Im Straßenverkehr Hindernisse zu bereiten ist gem. § 315 b I Nr. 2 StGB gesetzlich missbilligt, wenngleich eine Strafbarkeit nach dieser Strafnorm zusätzlich die konkrete Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert bzw. Leib oder Leben einer Person voraussetzt. § 1 II StVO verbietet es grundsätzlich, andere Verkehrsteilnehmer mehr als unvermeidbar zu behindern. Außerdem liegt ein Verstoß gegen § 18 IX 1 StVO vor, da sich A als Fußgängerin auf der Autobahn befand. A hat gegen Sondernormen verstoßen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihr Verhalten dennoch in der konkreten

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

444

Situation ungefährlich war.⁵⁵ Sie hat damit das erlaubte Risiko bei Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts überschritten.

A hat sorgfaltswidrig gehandelt.

c) Rechtswidrigkeits-/Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der Todeserfolg wäre nicht eingetreten, wenn sich A sorgfaltskonform verhalten hätte, so dass nach der herrschenden Vermeidbarkeitstheorie und der Risikoerhöhungslehre gleichermaßen der Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist.⁵⁶

d) Schutzzweckzusammenhang

Die verletzte Sorgfaltsnorm muss außerdem bezwecken, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern.⁵⁷ § 315 b StGB soll Gefahren verhindern, die auf die spezifische Dynamik des Straßenverkehrs zurückzuführen sind und erfasst daher nicht solche, die auf der Verzögerung von Rettungswagen beruhen.⁵⁸ Auch § 18 IX 1 StVO soll die unmittelbaren Gefahren für den Autobahnverkehr verhindern, die durch Fußgänger und ihre fehlende Motorisierung entstehen können. § 1 II StVO ist hingegen weit formuliert und erfasst sämtliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Vorschriften der StVO wie § 38 I 1, die auf außerhalb des Straßenverkehrs liegende Gefahren abstellen, lässt sich eine Zuordnung zum Schutzzweck der Norm bejahen. Der Schutzzweckzusammenhang besteht somit.

e) Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen

A muss sich den Todeserfolg allerdings dann nicht zurechnen lassen, wenn ein Dazwischentreten Dritter den Zurechnungszusammenhang unterbrochen hat. Dafür ist erforderlich, dass sich nicht die vom Täter geschaffene Gefahr, sondern ein neues, vom Dritten erzeugtes Risiko im Erfolg realisiert hat.⁵⁹ Hierfür wird ein vorsätzliches oder zumindest (grob) fahrlässiges Verhalten des Dritten verlangt.⁶⁰ In Betracht kommen ein Fehlverhalten der anderen Aktivisten und ein solches der Verkehrsteilnehmer.

Zunächst könnten die anderen Aktivisten (als Dritte) den Zurechnungszusammenhang unterbrochen haben, indem sie sich auf die Straße klebten. Dann wäre A für den Taterfolg nur verantwortlich, wenn sie mit den Aktivisten gemeinschaftlich iSd § 25 II StGB gehandelt hat und

sich deshalb deren Verhalten zurechnen lassen muss. Ob eine mittäterschaftliche Begehung auch bei Fahrlässigkeitsdelikten möglich ist,⁶¹ kann allerdings dahinstehen, wenn das Verhalten der Aktivisten den Zurechnungszusammenhang ohnehin nicht unterbricht. Die zurechnungsverhindernde Fallgruppe des Dazwischentretens Dritter setzt voraus, dass der Taterfolg unmittelbar erst durch ein der Tathandlung zeitlich nachgelagertes Verhalten einer anderen Person eintritt, mit dem der Täter nicht rechnen musste.⁶² Die anderen Aktivisten klebten sich zunächst gleichzeitig und nicht nachträglich auf die Straße. Auch führte nicht allein deren Handlung unmittelbar den Taterfolg herbei. A ist mit den übrigen Aktivisten für die Verzögerung des Rettungswagens gemeinsam verantwortlich, so dass sich die Tat auch als „Werk“ der A darstellt. Schließlich musste A aufgrund ihres gemeinsamen Plans mit dem Verhalten der anderen Aktivisten rechnen. Ein Fall des Dazwischentretens Dritter liegt nicht vor.

Der Zurechnungszusammenhang könnte aber durch die Verletzung der – von § 323c II StGB flankierten – Pflicht aus § 11 II StVO zur Bildung einer Rettungsgasse durch die Verkehrsteilnehmer durchbrochen sein. Wenn Verkehrsteilnehmer bei einem Stau keine Rettungsgasse bilden und anschließend trotz eines nahenden Rettungswagens nur langsam beiseite fahren, stellt dies ein besonders sorgfaltswidriges Verhalten und damit grobe Fahrlässigkeit dar. Die gegen § 11 II StVO verstoßenden Stauteilnehmer schaffen ein neues Risiko. A und die anderen Aktivisten haben zwar die Gefahr eines Staus bewirkt; das Fehlen einer Rettungsgasse ist aber nicht auf sie zurückzuführen. Nach dem Vertrauensgrundsatz durften sie sich grundsätzlich auf das sorgfaltskonforme Handeln anderer verlassen.⁶³ Dieser Grundsatz gilt zwar nicht, wenn der Dritte erkennbar tatgeneigt ist.⁶⁴ Es fehlt jedoch an Anhaltspunkten dafür, warum mit dem sorgfaltswidrigen Verhalten der Fahrzeugführer gerechnet werden musste.

Ein Dazwischentreten Dritter hat den Zurechnungszusammenhang unterbrochen, so dass der Tatbestand nicht erfüllt ist.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

II. Nötigung der Fahrer in der ersten Reihe

A könnte sich gem. § 240 I StGB zu Lasten der Fahrer in der ersten Reihe des Staus strafbar gemacht haben, indem sie sich auf die Autobahn klebte.

1. Tatbestand

Ob sich das Festkleben auf der Straße als Gewalt einordnen lässt, hängt von dem zugrunde gelegten Gewaltbegriff ab. Nach dem heute herrschenden restriktiven Gewaltbegriff⁶⁵ ist eine nicht gänzlich unerhebliche Kraftentfaltung des Täters erforderlich, durch die körperlich wirkender Zwang auf das Opfer ausgeübt wird, um erwarteten oder geleisteten Widerstand zu brechen.⁶⁶ A hat sich festgeklebt und damit

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

445

zumindest minimale Energie aufgewendet. Sie ist aber nicht so fest an die Straße geklebt, dass sie sich mit einem Kfz nicht gewaltsam von der Straße entfernen ließe. Ein unüberwindbares Hindernis besteht nicht, so dass nach diesem Grundansatz keine Gewalt gegenüber den Fahrern der ersten Reihe vorliegt.

Der sog. *vergeistigte Gewaltbegriff* ließ hingegen auch rein psychische Zwangswirkungen ausreichen (etwa die Abgabe von Schreckschüssen).⁶⁷ Dieser weiten Interpretation hat das

BVerfG jedoch eine klare Absage erteilt.⁶⁸ Für die Anwendung von Gewalt sei eine Zwangswirkung als solche nicht genügend. Das Opfer muss den Zwang physisch wahrnehmen; Einwirkungen auf die Psyche allein genügen nicht.⁶⁹ A hat hiernach keine Gewalt ausgeübt.

A könnte den Fahrern der ersten Reihe aber gedroht haben. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.⁷⁰ Der Eintritt des Übels soll ferner davon abhängen, dass sich der Bedrohte nicht dem Willen des Drohenden beugt.⁷¹ Inhalt der Drohung könnten hier einerseits die psychischen und ggf. rechtlichen Folgen des Überrollens (der A) und damit des Tötens eines Menschen sein.⁷² Andererseits kommt die weitere Blockade der Fahrbahn durch A als Übel in Betracht. Die psychischen und rechtlichen Folgen sind jedoch von einem Entschluss der Fahrer zur Weiterfahrt abhängig, auf den A keinen Einfluss hat. Das Übel der Straßenblockade ist hingegen bereits zugefügt. Die weitere Blockade ist vom Verhalten der Fahrer unabhängig. Es gibt kein Tun, Dulden oder Unterlassen, das von den betroffenen Verkehrsteilnehmern erzwungen werden soll, damit im Gegenzug die Straße freigegeben wird. Eine Drohung scheidet daher ebenfalls aus. Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 240 I StGB zulasten der Fahrer in der ersten Reihe strafbar gemacht.

III. Nötigung der Fahrer in der zweiten Reihe

A könnte sich aber gem. §§ 240 I, 25 I Var. 2 StGB zulasten der Fahrer der zweiten Reihe strafbar gemacht haben, indem sie sich auf die Straße klebte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dann muss gegen die Fahrer der zweiten Reihe Gewalt angewendet worden sein. Diese wurden nicht durch A, sondern von den Fahrzeugen vor ihnen aufgehalten. Diese Fahrzeuge stellen nicht oder kaum überwindbare Hindernisse dar, so dass nach dem restriktiven Gewaltbegriff die Fahrer der ersten Reihe Gewalt gegen die Fahrer in der zweiten Reihe angewendet haben (sog. *Zweite-Reihe-Rechtsprechung*).⁷³

Zwang dieser Art muss sich A aber nur zurechnen lassen, wenn sie als mittelbare Täterin handelte (§ 25 I Var. 2 StGB). Das ist der Fall, wenn sie die Fahrer der ersten Reihe als „Werkzeuge“ täterschaftlich beherrscht hat. Der BGH begnügt sich in diesem Kontext mit der Feststellung, dass der Täter einer Nötigung sich zur Tatbegehung auch anderer Personen bedienen könne.⁷⁴ Erst das BVerfG hat in Blockadefällen explizit von mittelbarer Täterschaft gesprochen.⁷⁵ Die Fahrer in der ersten Reihe würden ein deliktisches Defizit auf Rechtswidrigkeitsebene aufweisen: Falls sie ihre Fahrt fortsetzen und die Personen auf der Straße an- bzw. überfahren, drohen erhebliche Verletzungen an Leib und Leben, die die kurzfristige Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit der Fahrer in der zweiten Reihe durch den erzwungenen Halt wesentlich überwiegen, so dass eine Notstandslage gem. § 34 StGB bestehe. Ob die Blockierer die rechtmäßig handelnden Werkzeuge täterschaftlich benutzen, begründet auch das BVerfG nicht näher. Die Rechtsprechung nimmt die Abgrenzung zur Teilnahme üblicherweise nach der modifizierten subjektiven Theorie vor, die primär auf die innere Willensrichtung des Beteiligten abstellt, zu deren Ermittlung aber objektive Gesichtspunkte wie den Umfang der Tatbeteiligung, das Interesse am Erfolg und die Tatherrschaft heranzieht.⁷⁶ A hat jedenfalls ein erhebliches Eigeninteresse an der Tat und leistet einen

gewichtigen Tatbeitrag, indem sie sich auf die Straße klebt. Auf Grundlage der modifizierten subjektiven Theorie lässt sich daher die Täterschaft der A bejahen.⁷⁷

Komplizierter zu begründen ist die mittelbare Täterschaft auf Basis der herrschend vertretenen – und vorzugswürdigen – Tatherrschaftslehre. Bei einem Defizit des Tatmittlers auf Rechtswidrigkeitsebene wird einhellig verlangt, dass entweder ein Wissensgefälle im Vergleich zum Täter vorliegt oder das Werkzeug zumindest mit der Intensität des § 240 StGB zur Tatbegehung gezwungen wird.⁷⁸ Ein Wissensdefizit der Fahrer in der ersten Reihe ist jedoch nicht ersichtlich und die Einwirkung der Aktivisten erfüllt nicht die Anforderungen an eine Nötigung (s. o.). Eine tatherrschaftliche Steuerung kraft überlegenen Willens kann sich jedoch auch aus einem Defizit des Tatmittlers auf Schuldebene ergeben. Ausgangspunkt ist hier das sog.

Verantwortungsprinzip: Unter den Voraussetzungen des entschuldi-

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

446

genden Notstands nach § 35 I StGB spricht der Gesetzgeber den Täter von der strafrechtlichen Verantwortung frei. Diese Verantwortung trifft dann allein die Person, die die Notstandslage iSd § 35 I StGB (vorsätzlich) verursacht hat.⁷⁹ Insofern unterscheidet sich die Konstellation von der einer rechtfertigenden Notstandslage, bei dem das Gesetz dem Handelnden nicht dessen Verantwortung abspricht, sondern ihm weitere zulässige Verhaltensmöglichkeiten gewährt.⁸⁰

Die Fahrer der ersten Reihe müssen sich aber überhaupt in einer Notstandslage gem. § 35 I StGB befunden haben. Hätten diese ihre Fahrt fortgesetzt, hätten sie den Tatbestand von Körperverletzungs- und ggf. Tötungsdelikten zu Lasten der Aktivisten erfüllt. Eine Rechtfertigung oder Entschuldigung dieser Taten kommt zwar grundsätzlich in Betracht. Die Blockade hätte aber zumutbar durch die Polizei alsbald beseitigt werden können, so dass die Notwehr- oder Notstandshandlungen nicht erforderlich und damit strafbar wären.⁸¹ Die Fahrer hätten daher in diesem Szenario mit einer Inhaftierung rechnen müssen. Der durch eine drohende Freiheitsstrafe entstehende Druck erreichte die Intensität des § 35 I StGB und zwang die Fahrer zum Anhalten.⁸² Diese Lage wurde durch A erzeugt und kraft überlegenen Willens beherrscht, so dass ihr die Verantwortung für die Tat zukommt.⁸³ Ihr ist das Verhalten der Fahrer in der ersten Reihe daher auch nach der Tatherrschaftslehre gem. § 25 I Var. 2 StGB zurechenbar. Nach allen Ansichten hat A die Fahrer der zweiten Reihe in mittelbarer Täterschaft genötigt.

Mit dem Unterlassen der Weiterfahrt ist auch der auf der Nötigungshandlung beruhende Nötigungserfolg eingetreten.

b) Subjektiver Tatbestand

Nach dem Willen der A sollten die Stauteilnehmer an der Fortbewegung gehindert werden, um Aufmerksamkeit für ihre umweltpolitischen Forderungen zu generieren, so dass sie mit *dolus directus* ersten Grades hinsichtlich der Tatumstände handelte.⁸⁴

2. Rechtswidrigkeit

Allgemeine Rechtfertigungsgründe können A auch hier nicht entlasten. Das Fehlen von Rechtfertigungsgründen allein führt bei der Nötigung aber nicht zur Rechtswidrigkeit,⁸⁵ vielmehr muss diese positiv festgestellt werden.⁸⁶ Die Nötigung ist daher gerechtfertigt, wenn die Tat nicht als verwerflich iSv § 240 II StGB anzusehen ist.

a) Berücksichtigung von Fernzielen?

Entscheidend sind dafür das Mittel und der Zweck der Tat sowie das Verhältnis der beiden Aspekte zueinander (Mittel-Zweck-Relation).⁸⁷ Verwerflichkeit ist dann anzunehmen, wenn das Nötigungsmittel, der Nötigungserfolg bzw. deren Verhältnis zueinander gesteigert sozial verwerflich sind. Das Nötigungsmittel ist die bereits erörterte Gewalt gegenüber den Fahrern ab der zweiten Reihe. Bei der Anwendung von Gewalt ist die Verwerflichkeit der Nötigung grundsätzlich indiziert; dies gilt jedoch nur für Gewalt „im engeren Sinne“ (zB Körperverletzungen) und jedenfalls nicht für Straßenblockaden.⁸⁸ Als Zweck der Nötigung kommen das „Nahziel“ der unterlassenen Weiterfahrt sowie das „Fernziel“ des Klimaschutzes in Betracht. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Fernzielen ist insbesondere in Fällen wie diesem relevant, in denen der Täter ein achtenswertes Fernziel (hier: Klimaschutz) verfolgt, dabei aber auf sozial missbilligte Mittel zurückgreift und ebenfalls missbilligte Nahziele verwirklicht. Für die Unbeachtlichkeit der Fernziele spricht zunächst, dass die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit dann von der subjektiven Einschätzung des Richters im Hinblick auf die Tatmotive abhängt.⁸⁹ Weiterhin spricht auch die innere Systematik des § 240 StGB dafür, dass mit „Zweck“ iSd § 240 II StGB der Taterfolg des ersten Absatzes gemeint ist.⁹⁰ Die Rechtsprechung des BVerfG steht dem nicht entgegen, verlangt aber, dass der Kommunikationszweck einer Blockade in der Gesamtabwägung berücksichtigt wird.⁹¹ Diese Abwägung ist für verfassungsrechtliche Wertungen offen, sodass zu berücksichtigen ist, ob das Verhalten des Täters grundrechtlich geschützt ist.⁹²

b) Einfluss der Versammlungsfreiheit

Das Urteil über die Verwerflichkeit könnte hier durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG beeinflusst werden.

aa) Schutzbereich

Die Blockade durch A könnte in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 I GG fallen. A ist deutsche Staatsbürgerin, die sich an einer gemeinsamen Kundgebung mehrerer Personen zur Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten beteiligt, so dass selbst nach dem engen Versammlungsbegriff eine Versammlung iSd Art. 8 I GG vorliegt.⁹³

Die Versammlung muss auch „friedlich“ sein. Dem könnte entgegenstehen, dass A Gewalt im Sinne des Nötigungstat-

Rönnau/Saathoff: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Grenzen von Klimaprotesten (JuS 2023, 439)

447

bestands geübt hat. Jedoch kann das StGB als einfaches Recht den verfassungsrechtlichen Begriff der Friedlichkeit nicht definieren.⁹⁴ Die strafrechtliche Einordnung als Gewalt ist für die Auslegung des Art. 8 I GG unbeachtlich. Im Hinblick auf die andere Schutzbereichsbegrenzung „ohne Waffen“ ist aus systematischer Sicht eine erhebliche Intensität aggressiver Gewalthandlungen zu fordern. Bloße Passivität genügt diesen Anforderungen nicht. Auch eine etwaige Verletzung versammlungsrechtlicher Pflichten entzieht der Versammlung nicht den Schutz der Versammlungsfreiheit.⁹⁵

Die Blockade der A fällt folglich in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.

bb) Eingriff

Eine Verurteilung wegen Nötigung würde ein grundrechtlich geschütztes Verhalten für unzulässig erklären und daher jedenfalls nach dem modernen Eingriffsbegriff, der sich durch die großzügige Zurechnung von Grundrechtseinschränkungen zum Staat auszeichnet,⁹⁶ einen Eingriff darstellen.

cc) Rechtfertigung

Das erhebliche Gewicht des Art. 8 I GG muss bei der Verwerflichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Eine Verurteilung wäre allerdings trotz der Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit gerechtfertigt, wenn das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einschränkbar ist und im konkreten Fall das Interesse an einer Verurteilung aufgrund einer Strafnorm, die hier dem Schutz der Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit dient,⁹⁷ überwiegt. Die Sitzblockade ist eine Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 II GG, so dass sie durch ein einfaches Gesetz wie § 240 I StGB eingeschränkt werden kann. Bei der Abwägung der betroffenen Interessen sind mehrere Kriterien relevant: die Dauer und Intensität der versamlungsbedingten Auswirkungen, die vorherige Ankündigung und die damit einhergehende Möglichkeit, den Verkehrsbeeinträchtigungen auszuweichen, die Dringlichkeit der blockierten Fahrten sowie der Sachzusammenhang zwischen dem Versamlungsgegenstand und den ausgelösten Behinderungen.⁹⁸

Insoweit ist zunächst zugunsten der A zu werten, dass der Klimaschutz und der Straßenverkehr aufgrund der durch ihn verursachten Emissionen in sachlichem Zusammenhang stehen.⁹⁹ Die genaue Dauer der Blockade ist hier nicht bekannt, die Formulierung „alsbald“ spricht aber für eine kurzzeitige Sperrung. Der Zeitpunkt der Blockade – ein Montagmorgen – indiziert zwar, dass unter anderem Fahrten zur Schule oder Arbeitsstelle verhindert wurden. Diesen kommt ein gewisses Gewicht zu, jedoch ist nicht von einer besonderen Dringlichkeit auszugehen. Die Verzögerung des Rettungswagens ist hier unerheblich, da insoweit bereits der Vorsatz fehlte. Andererseits lässt sich aber auch anführen, dass die – bei lebensnaher Auslegung bewusste – Wahl des Zeitpunkts für die Verwerflichkeit spricht, da an einem Montagmorgen besonders viele Leute von einem Stau betroffen sind. Weiterhin wurde die Blockade nicht öffentlich mitgeteilt, so dass den Betroffenen keine reale Möglichkeit blieb, der Versammlung auszuweichen. Die vage Ankündigung vergleichbarer Taten im gesamten Bundesgebiet ohne Nennung einer Uhrzeit hilft hierbei nicht weiter.¹⁰⁰

Im Rahmen der Abwägung ist jedoch ein weiterer Aspekt gewichtiger: Die von Versamlungen ausgehenden Beeinträchtigungen unbeteiligter Dritter sind im Regelfall unbeabsichtigte, aber als notwendig erachtete und deshalb hingenommene Nebenfolgen.¹⁰¹ Bei der Blockadeaktion der A ist die Beeinträchtigung Dritter aber gerade das Ziel der Versammlung. Die Mitglieder der „Last Rebellion“ wollten auf eine klimafreundlichere Politik der Bundesregierung hinwirken. Die betroffenen Verkehrsteilnehmer haben auf diese jedoch keinen bis minimalen Einfluss. Mit den Problemen des Klimawandels stehen sie auch nicht in engem Zusammenhang. Es sollte somit durch die Blockade und die damit einhergehende Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter Zwang auf die Verfassungsorgane ausgeübt werden. Die Betroffenen wurden zur Durchsetzung der politischen Ziele der „Last Rebellion“ instrumentalisiert. Die Ausübung von Zwang auf Unbeteiligte ist ein inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe.¹⁰²

Die Nötigung ist damit als verwerflich anzusehen.

Hinweis: AA vertretbar.

3. Schuld

Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich gem. den §§ 240 I, 25 I Var. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A hat sich wegen Sachbeschädigung und Nötigung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53 I StGB.



Direkt zum Bewertungsbogen:

* Der Autor Rönna ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht an der Bucerius Law School in Hamburg und Mitherausgeber dieser Zeitschrift; der Autor Saathoff ist Wiss. Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. – Die Klausur wurde leicht abgewandelt im Examensvorbereitungskurs der Bucerius Law School im Januar 2023 als Übungsklausur gestellt. 11 % der Bearbeiter haben die Klausur nicht bestanden; im Durchschnitt wurden 6,9 Punkte erzielt. – Zu dieser Klausur gibt es einen Klausurbewertungsbogen auf www.JuS.de.

¹ Zu den Tatobjekten des § 303 StGB LK-StGB/Wolff, 12. Aufl. 2008, StGB § 303 Rn. 3 ff., 8 ff.

² Zur „Veränderung des Erscheinungsbilds“ NK-StGB/Zaczyk, 5. Aufl. 2017, StGB § 303 Rn. 23.

³ Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 303 Rn. 18; NK-StGB/Zaczyk, 5. Aufl. 2017, StGB § 303 Rn. 24 a.

⁴ Zum Begr. NK-StGB/Zaczyk, 5. Aufl. 2017, StGB § 303 Rn. 25 mwN.

⁵ Hierbei handelt es sich nach hM um ein Tatbestandsmerkmal, vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 303 Rn. 9 a; a. A. Mitsch StrafR BT II, 3. Aufl. 2015, S. 214: nur Verw. auf die Rechtswidrigkeit als allg. Verbrechensmerkmal.

⁶ Zur Vorsatzdef. Fischer, 70. Aufl. 2023, StGB § 16 Rn. 2 f.

⁷ BeckOK BGB/Fritzsche, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 904 Rn. 5 mwN.

⁸ AG Lüneburg BeckRS 2022, 21534.

⁹ So auch Esser/Wasmeier JuS 2022, 421 (423); unpräzise hingegen AG Flensburg KlimR 2023, 25 Rn. 16, das den „Klimaschutz“ als Rechtsgut bezeichnet. Zur Reichweite des Art. 20 a GG BVerfGE 157, 30 (95 ff.) = NJW 2021, 1723 (mAnm Faßbender NJW 2021, 2085) = JuS 2021, 708 (Sachs).

¹⁰ BeckOK BGB/Fritzsche, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 904 Rn. 7 mwN.

¹¹ AG Flensburg KlimR 2023, 25 Rn. 19 f.; Bönte HRRS 2021, 164; Rönna JuS 2023, 112 (114).

¹² Zum Begr. d. Einwirkung BeckOGK BGB/Lakkis, 1.12.2022, BGB § 904 Rn. 24.

¹³ BeckOGK BGB/Lakkis, 1.12.2022, BGB § 904 Rn. 28 ff.

¹⁴ BeckOGK BGB/Lakkis, 1.12.2022, BGB § 904 Rn. 29.

¹⁵ Zu § 34 Matt/Renzikowski/Engländer, 2. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 19; MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 104.

¹⁶ Bönte HRRS 2021, 164 (169); Schneider ZJS 2022, 928 (931).

¹⁷ AG Flensburg KlimR 2023, 25 Rn. 23 ff.; Bönte NSTz 2023, 114; Bönte HRRS 2021, 164 (169).

¹⁸ OLG Celle NSTz 2023, 113 Rn. 6 (mAnm Bönte) = JuS 2023, 82 (Jahn); Zieschang JR 2023, 141 (144).

¹⁹ Auch das AG Flensburg KlimR 2023, 25 Rn. 24, betont die besonderen Umstände des Sachverhalts; näher Preuß NZV 2023, 60 Rn. 39.

²⁰ Hierzu Rönna JuS 2023, 112 (114); Zieschang JR 2023, 141 (142); zu sozial geächteten Protestformen schon Radtke GA 2000, 19 (30).

- 21 Ebenso in einem ähnl. Fall das OLG Celle NStZ 2023, 113 Rn. 6 (mAnm Bönte) = JuS 2023, 82 (Jahn); Rönna JuS 2023, 112; ähnl. Zieschang JR 2023, 141 (142).
- 22 So etwa OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.
- 23 Ausf. zum Vorrang staatl. Verfahren LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, StGB § 34 Rn. 94.
- 24 AG Flensburg KlimR 2023, 25 Rn. 28 ff.
- 25 Näher A II 5 b.
- 26 Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 93; LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 128; Satzger/Schluckebier/Widmaier StGB/Rosenau, 5. Aufl. 2020, StGB Vor § 32 Rn. 30.
- 27 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, StGB Vor §§ 32 ff. Rn. 65.
- 28 Ausf. Schwarz NJW 2023, 275 (277 ff.); iErg auch Bönte NStZ 2023, 114.
- 29 S. nur LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 138 mwN.
- 30 Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 113; Satzger/Schluckebier/Widmaier StGB/Rosenau, 5. Aufl. 2020, StGB Vor § 32 Rn. 29.
- 31 In diese Richtung AG Mönchengladbach-Rheydt KlimR 2022, 130 Rn. 7 ff.; Brand/Winter JuS 2021, 113 (116); Schmidt Strafbefreiungsgründe, 2008, S. 100, 107 ff.
- 32 Starck JuS 1981, 237 (245 f.).
- 33 Kissel Aufrufe zum Ungehorsam und § 111 StGB, 1996, S. 196 ff., 208, 214, 222; LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 139; zust. Satzger/Schluckebier/Widmaier StGB/Rosenau, 5. Aufl. 2020, StGB Vor § 32 Rn. 29.
- 34 Grdl. BVerfGE 7, 198 (206) = NJW 1958, 257 mAnm Hufen NJW 2017, 3064; Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 99. EL September 2022, GG Art. 2 I (Juli 2001) Rn. 138; zum StrafR LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 139.
- 35 Hierzu Dürig/Herzog/Scholz/Schmidt-Aßmann, 99. EL September 2022, GG Art. 19 IV (Aug. 2020) Rn. 121, und in Bezug auf das StrafR LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 139; Schmidt Strafbefreiungsgründe, 2008, S. 34, 37 f.
- 36 Vgl. LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 139.
- 37 In diese Richtung etwa OLG Celle NStZ 2023, 113 Rn. 8 (mAnm Bönte) = JuS 2023, 82 (Jahn); Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 108 ff.; Zieschang JR 2023, 141 (146).
- 38 Zu den unterschiedl. Ansätzen LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor 32 Rn. 140 mwN.
- 39 BVerfGE 73, 206 (250) = NJW 1987, 43 – Sitzblockaden I. Ausf. zu anderen Def. LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 140 mwN.
- 40 Näher LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 140 mwN.
- 41 Voraussetzungen nach Glotz Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat/Dreier, 1983, S. 54, 64 ff.; ebenfalls f. eine Rechtfertigung Eser Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund, 1969, S. 47, 50, 68, der grds. eine Interessenabwägung fordert, wenn der Täter zur Durchsetzung berechtigter Privat- o. Allgemeininteressen handelt.
- 42 Zum Folgenden BVerfGE 73, 206 (252) = NJW 1987, 43 – Sitzblockaden I; Kröpil JR 2011, 283 (285); Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 111; Radtke GA 2000, 19 (29); Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, StGB § 34 Rn. 41 a; LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 142; Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 16 Rn. 55; Schwarz NJW 2023, 275 (279 f.); Zieschang JR 2023, 141 (142); Zimmermann/Griesar JuS 2023, 401 – in diesem Heft.
- 43 Krit. zu diesem Argument Preuß NZV 2023, 60 Rn. 38: „keine besondere Überzeugungskraft“.
- 44 So aber Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 22 Rn. 130 ff., die einen verfassungsrechtl. Verantwortungsausschluss f. Fälle des zivilen Ungehorsams postulieren; krit. Radtke GA 2000, 19 (31 f.).
- 45 Näher zu § 17 StGB Becker/Rönna JuS 2022, 491, u. JuS 2022, 918.
- 46 Ausf. LK-StGB/Rönna, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 374 ff. mwN.

- 47 Statt aller Fischer, 70. Aufl. 2023, StGB Vor § 13 Rn. 21.
- 48 BGHSt 2, 20 = BeckRS 1951, 31195443; BGHSt 13, 15 = NJW 1959, 948; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, 52. Aufl. 2022, Rn. 237.
- 49 Näher Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 2 Rn. 17 f.
- 50 Samson StrafR I, 7. Aufl. 1988, S. 21.
- 51 Instruktiv zu diesem Streit Kaspar JuS 2012, 16 (18).
- 52 Zur hM, die auf einen obj. Maßstab abstellt, Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, 52. Aufl. 2022, Rn. 1123.
- 53 Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 6, 11 ff. mwN.
- 54 Näher Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 15.
- 55 Hierzu Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 16 f., m. Bsp.
- 56 Instruktiv zum Thema Frisch JuS 2011, 205 (207 f.).
- 57 Rengier StrafR AT, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 37.
- 58 BGHSt 48, 119 (124) = NJW 2003, 836 = JuS 2003, 620 (Martin); Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I, 46. Aufl. 2022, Rn. 986.
- 59 Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 83 ff.; Rengier StrafR AT, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 88; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, 52. Aufl. 2022, Rn. 283.
- 60 Rengier StrafR AT, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 95; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, 52. Aufl. 2022, Rn. 283.
- 61 Näher dazu MüKoStGB/Joecks/Scheinfeld, 4. Aufl. 2020, StGB § 25 Rn. 291.
- 62 Roxin/Greco, StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 78.
- 63 Instruktiv Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 21 ff.
- 64 Rengier StrafR AT, 14. Aufl. 2022, § 52 Rn. 65; Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 28, jeweils mwN.
- 65 Terminologie nach Jahn JuS 2011, 563 (564).
- 66 So die heute hM, vgl. BGHSt 41, 182 (187) = NJW 1995, 2643; Fischer, 70. Aufl. 2023, StGB § 240 Rn. 8; Hoyer JuS 1996, 200 (202); Rengier StrafR BT II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 17, je mwN.
- 67 Grdl. BGHSt 23, 46 (54) = NJW 1969, 1770 (mAnm Ott NJW 1969, 2023) = JuS 1969, 590 (Hasegger) – Laepple. Zur Entwicklung d. Gewaltbegriffs ausf. MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 31 ff.
- 68 Zum Folgenden BVerfGE 92, 1 (17 f.) = NJW 1995, 1141 = JuS 1995, 875 (Schroeder) – Sitzblockaden II.
- 69 So auch BGHSt 41, 182 (187) = NJW 1995, 2643; Fischer, 70. Aufl. 2023, StGB § 240 Rn. 17; Hoyer JuS 1996, 200 (202); Rengier StrafR BT II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 17.
- 70 Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I, 46. Aufl. 2022, Rn. 367.
- 71 Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 240 Rn. 12; Rengier StrafR BT II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 40; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 69.
- 72 Zum Folgenden ausf. MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 92 ff. mwN.
- 73 Einschätzung gebilligt vom BVerfGK 18, 365 = NJW 2011, 3020 = JuS 2011, 563 (Jahn). Zur Kritik daran wg. der Unbestimmtheit der Kriterien wie „unüberwindbares Hindernis“ u. der (erneuten) Ausweitung d. Gewaltbegr. auf Sitzblockaden s. Matt/Renzikowski/Eidam, 2. Aufl. 2020, StGB § 240 Rn. 32; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 45, jeweils mwN.
- 74 BGHSt 41, 182 (185) = NJW 1995, 2643; BGH NJW 1995, 2862; NSTZ-RR 2002, 236 erwähnen den Begr. der mittelb. Täterschaft nicht einmal.
- 75 BVerfGK 18, 365 = NJW 2011, 3020 (3021) = JuS 2011, 563 (Jahn).
- 76 S. etwa BGHSt 34, 124 = NJW 1986, 2584 (stRspr).

⁷⁷ Ähnl. (unter der Prämisse der modifizierten subj. Theorie) NK-StGB/Toepel, 5. Aufl. 2017, StGB § 240 Rn. 62.

⁷⁸ S. nur Kühl StrafR AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 59; zum Streit bzgl. der Anforderungen an die Qualität des Zwangs Roxin Täterschaft, 11. Aufl. 2022, S. 815 ff., jeweils mwN.

⁷⁹ LK-StGB/Schünemann/Greco, 13. Aufl. 2021, StGB § 25 Rn. 88 mwN.

⁸⁰ Hoyer JuS 1996, 200 (203).

⁸¹ Hoyer JuS 1996, 200 (203).

⁸² Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, StGB § 35 Rn. 9.

⁸³ Hoyer JuS 1996, 200 (203); Jäger JA 2011, 553 (554).

⁸⁴ Zum Streit bzgl. des Vorsatzgrads bei § 240 I StGB Rengier StrafR BT II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 70 mwN.

⁸⁵ Andere halten die Verwerflichkeit für ein Tatbestandsmerkmal, s. MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 118 mwN.

⁸⁶ BVerfGE 73, 206 (247) = NJW 1987, 43 – Sitzblockaden I; Fischer, 70. Aufl. 2023, StGB § 240 Rn. 38 a; BeckOK StGB/Valerius, 56. Ed. 1.2.2023, StGB § 240 Rn. 45. Herrschend wird daher vertreten, dass es sich um einen sog. *offenen Tatbestand* handelt, bei dem der Tatbestand des § 240 I StGB allein kein strafwürdiges Unrecht beschreibt, dazu ausf. LK-StGB/Rönnau, 13. Aufl. 2019, StGB Vor § 32 Rn. 35 ff. mwN.

⁸⁷ MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 123 ff.

⁸⁸ Vgl. BVerfGE 73, 206 (255) = NJW 1987, 43 – Sitzblockaden I; BGHSt 23, 46 (55) = NJW 1969, 1770 (mAnm Ott NJW 1969, 2023) = JuS 1969, 590 (Hassmer) – Laepple; Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 240 Rn. 16; Lund NSTZ 2023, 198 (199).

⁸⁹ BGHSt 35, 270 (280 ff.) = NJW 1988, 1739; Rengier StrafR BT II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 66; Lund NSTZ 2023, 198 (199); Zimmermann/Griesar JuS 2023, 401 – in diesem Heft.

⁹⁰ BGHSt 35, 270 (276) = NJW 1988, 1739; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 142.

⁹¹ BVerfGK 18, 365 = NJW 2011, 3020 = JuS 2011, 563 (Jahn); BVerfGE 104, 92 (109 ff.) = NJW 2002, 1031 mAnm Sinn NJW 2002, 1024 – Sitzblockaden III; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 142 ff.

⁹² Grdl. BVerfGE 104, 92 (106 ff.) = NJW 2002, 1031 mAnm Sinn NJW 2002, 1024 – Sitzblockaden III.

⁹³ Zum Versammlungsbegr. v. Münch/Kunig/Ernst, 7. Aufl. 2021, GG Art. 8 Rn. 20 ff.

⁹⁴ Zur Friedlichkeit BVerfGE 104, 92 (106) = NJW 2002, 1031 mAnm Sinn NJW 2002, 1024 – Sitzblockaden III; Dreier/Schulze-Fielitz, 3. Aufl. 2013, GG Art. 8 Rn. 42.

⁹⁵ BVerfGK 18, 365 = NJW 2011, 3020 (3022) = JuS 2011, 563 (Jahn).

⁹⁶ Instruktiv zu Eingriffen durch Strafurteile Schmidt Strafbefreiungsgründe, 2008, S. 103 f.; zum Eingriffsbegr. Voßkuhle/Kaiser JuS 2009, 313.

⁹⁷ MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 2 ff.

⁹⁸ BVerfGE 104, 92 (112) = NJW 2002, 1031 mAnm Sinn NJW 2002, 1024 – Sitzblockaden III; BVerfGK 18, 365 = NJW 2011, 3020 (3023) = JuS 2011, 563 (Jahn).

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 104, 92 (112) = NJW 2002, 1031 mAnm Sinn NJW 2002, 1024 – Sitzblockaden III.

¹⁰⁰ Vgl. Lund NSTZ 2023, 198 (199).

¹⁰¹ BVerfGE 73, 206 (250) = NJW 1987, 43 – Sitzblockaden I; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 145.

¹⁰² BVerfGE 73, 206 (250) = NJW 1987, 43 – Sitzblockaden I; BGHSt 35, 270 (283) = NJW 1988, 1739; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 145; BeckOK StGB/Valerius, 56. Ed. 1.2.2023, StGB § 240 Rn. 62. In dem – vom Vorwurf der Nötigung freisprechenden – Beschl. des

AG Berlin-Tiergarten BeckRS 2022, 31817, u. dem Urteil des AG Freiburg KlimR 2023, 59, wird dieser Aspekt nicht aufgegriffen.